

aber behielt während der vielen Jahre des Hofdienstes das Interesse seines Besitzes scharf im Auge; er mehrte ihn durch Schenkung, Erbanfall und Kauf¹, er liess ihn bis zu seinem Tod nicht aus der eigenen Hand. Nur einen Teil seines elsässischen Besitzes, die Güter, die er von Wido erworben, hatte er einst, von schwerer Krankheit befallen, dem König übergeben, mit der Bestimmung, sie zu frommen Schenkungen zu verwenden. Aber Fulrad genas und nahm auch diese Ländereien wieder an sich. Als umgekehrt Pippin dem Tode nahe war, beeilte sich Fulrad, diese Uebergabe und Rücknahme ausdrücklich verbrieften zu lassen, um hinsichtlich seines Besitzrechtes volle Deckung zu haben². Die Urkunde bezeichnet mit drei anderen für St.-Denis³ zugleich die letzte Regierungshandlung Pippins. Sie datiert vom 23. September 768; am folgenden Tage starb Pippin, nicht plötzlich, sondern nach längerem Siechtum⁴. Der Eintritt der Katastrophe hatte sich daher wohl vorhersehen lassen, und Fulrad war am Totenbette seines Königs auf Sicherung für sein Kloster, zugleich aber auch für sich persönlich bedacht, als Lohn für 'unverbrüchliche Treue und unablässige Dienste', wie es in der frei stilisierten Arenga von DK. 27 heisst. Der Zug darf im Lebensbild Fulrads nicht übersehen werden; die ganze Urkundengruppe verdient aber auch gewisse Beachtung für die Erörterung der Frage, inwieweit wir in den Königsurkunden persönliche Regierungsakte der Herrscher zu sehen haben. In unserem Fall beschränkte sich des Königs Anteil an 'Handlung und Beurkundung' wohl auf wenig mehr als ein Kopfnicken, während es in

Vertrauen und besetzten mit ihnen die einflussreichsten Aemter am Hofe und im Staate'. 1) Man wäre an sich versucht, die in Fulrads Testament mehrfach erwähnten traditiones Privater durchweg für Schenkungen zu nehmen; aber eine, von der im Testament erwähnt allerdings verschiedene, traditio Chrothardi v. J. 764, ist uns noch erhalten (Grandidier, *Histoire de l'église de Strasbourg* II, p. xcvi) und ergibt sich als reiner Kaufvertrag. Wahrscheinlich handelt es sich auch in manchen dieser Fälle um Vermehrung durch Kauf oder Abrundung durch Tausch. 2) MG. DK. 27 (= *Diplomata Karolinorum* I, n. 27). Die Urkunde wurde jüngst nach ihrem Rechtsinhalt erörtert in der vorzüglichen Arbeit von W. Wiegand, *Die Schenkung Karls d. Gr. für Leberau*, *Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins* NF. XX, 523–551, die mir, wie ich schon hier gern bekenne, für die Bearbeitung meines Themas sehr willkommen und wertvoll war. 3) MG. DK. 25. 26. 28. 4) Einhard, *Vita Karoli* c. 3: 'apud Parisios morbo aquae intercutis diem obiit'; vgl. Oelsner, *JB. Pippins* S. 424 f.; hier (wie auch in der Ausgabe der *Vita Karoli*) der Hinweis, dass die Stelle Sueton, Nero c. 5 nachgebildet, aber deshalb nicht wertlos ist.